

## Allgemeine Hinweise zu Verkehrsschildern

nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO), einschlägigen Regelwerken und Kommentaren zur Verkehrsbeschilderung.

Die nachstehenden Hinweise beziehen sich auf die Eigenschaften der Verkehrsschilder und auf Regelungen zu ihrer Aufstellung. Sie beziehen sich nicht auf ihre verkehrsrechtliche Anordnungsbedürftigkeit.

### Allgemeines über Verkehrszeichen

Es dürfen nur die in der StVO abgebildeten Verkehrszeichen (VZ) verwendet werden oder solche, die im Verkehrsblatt veröffentlicht wurden.

Die Formen der VZ müssen den Mustern der StVO entsprechen.

Die Ausführung der VZ darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen.

Die Schrift muss DIN 1451-2 (Schrift für den Straßenverkehr) entsprechen.

Die Farben müssen die Bestimmungen und Abgrenzungen der DIN 6171-1 (Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) einhalten. (ANMERKUNG: Nach dieser DIN und der DIN EN 12899-1 sind VZ, deren Farbörter außerhalb der Farbbereiche für den Gebrauchszustand liegen, für die Anwendung nicht mehr geeignet.)

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen rückstrahlen oder von außen oder innen beleuchtet sein (Zu verwendende Reflexionsklassen siehe „Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse von vertikalen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (M LV)“). Zeichen 720 StVO (Grünpfeil) darf nicht leuchten, nicht beleuchtet sein und nicht retroreflektieren.

Ein VZ ist nur dann von außen beleuchtet, wenn es von einer eigenen Lichtquelle angeleuchtet wird (keine Straßenbeleuchtung!).

Pfosten, Rohrrahmen und Schilderrückseiten sollen grau sein. Verzinkte Aufstellvorrichtungen gelten als grau.

Auch Zusatzzeichen sind Verkehrszeichen.



Mehrere VZ oder ein VZ mit wenigstens einem Zusatzzeichen dürfen gemeinsam auf einer weißen Trägertafel aufgebracht werden. Einzelne VZ nur dann, wenn wegen ungünstiger Umfeldbedingungen eine verbesserte Wahrnehmbarkeit erreicht werden soll.

## Größen der Verkehrszeichen

Die Wahl der Verkehrszeichengrößen erfolgt nach folgenden Tabellen:

Format	Größe 1 (70%)	Größe 2 (100%)	Größe 3 (125 bzw. 140%)
Runde *) (O)	420 mm	600 mm	750 mm (125%)
Dreieck (SI)	630 mm	900 mm	1260 mm (140%)
Quadrat	420 x 420 mm	600 x 600 mm	840 x 840 mm (140%)
Rechteck	630 x 420 mm 420 x 630 mm	900 x 600 mm 600 x 900 mm	1260 x 840 mm (140%) 840 x 1260 mm

\*) Ausnahme: das Zeichen 224 StVO darf einen Durchmesser von 350 bis 450 mm haben.

Zusatzzeichen	Größe 1 (70%)	Größe 2 (100%)	Größe 3 (125%)
Höhe 1	231 x 420 mm	330 x 600 mm	412 x 750 mm
Höhe 2	315 x 420 mm	450 x 600 mm	562 x 750 mm
Höhe 3	420 x 420 mm	600 x 600 mm	750 x 750 mm

Größen für Sonderformen (z.B. Zeichen 201 StVO „Andreaskreuz“, Zeichen 220 StVO „Einbahnstraße“ usw.) sind im Katalog der Verkehrszeichen (VzKat) festgelegt.

Die Anwendung der Größen richtet sich nach der am Aufstellort zulässigen Höchstgeschwindigkeit.

Dreiecke, Quadrate, Rechtecke	
Geschwindigkeitsbereich	Größe
20 bis unter 50 km/h	1
50 bis 100 km/h	2
mehr als 100 km/h	3

Ronden	
Geschwindigkeitsbereich	Größe
bis 20 km/h	1
mehr als 20 bis 80 km/h	2
mehr als 80 km/h	3

## Größen der Verkehrszeichen – Sonderfälle:

- Auf Autobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Straßen ohne Geschwindigkeitsbeschränkung:
  - Ankündigungen von Verboten und vergleichbaren Anordnungen in Größe 3.

- Wiederholungen bei 2-streifigen Fahrbahnen in der Regel in Größe 2.
- Bei drei- und mehrstreifigen Fahrbahnen immer in Größe 3.
- Kleinere Ausführungen als Größe 1 unter Beachtung des Sichtbarkeitsgrundsatzes nur für Fußgänger- und Radverkehr und Regelungen des Haltens und Parkens. Das Verhältnis der vorgeschriebenen Maße muss immer gegeben sein.
- Die Größe aller Zonenzeichen sollte sich nach dem darauf enthaltenen Hauptzeichen richten (Folge: Standardgröße von Zonenzeichen = 840 x 840 mm).
- Zeichen 237, 240 und 241 SIVO können bei baulich angelegten Radwegen immer, bei Radfahrstreifen in besonders gelagerten Fällen, in der Größe 1 aufgestellt werden.

### Aufstellung der Verkehrszeichen

VZ müssen fest eingebaut sein, sofern sie nicht nur vorübergehend aufgestellt sind.

VZ sind im Allgemeinen rechts neben der Fahrbahn anzubringen. Ausnahme: Zeichen 274.2 SIVO, wenn es auf der Rückseite des Zeichens 274.1 SIVO angebracht ist. Das Gleiche gilt für Zeichen 311 SIVO auf der Rückseite des Zeichens 310 SIVO.

Links allein oder über der Straße allein, nur dann, wenn klar ist, dass das VZ für den gesamten Verkehr in eine Richtung gilt und es bei Dunkelheit auf ausreichende Entfernung gut sichtbar ist.

Strecken- und Verkehrsverbote für einzelne Fahrstreifen sind in der Regel so über den einzelnen Fahrstreifen anzubringen, dass sie dem betreffenden Fahrstreifen zweifelsfrei zuzuordnen sind. Ist das nicht möglich oder bei vorübergehender Anordnung, sind Ge- und Verbotzeichen in verkleinerter Ausführung auf den Pfeilschäften von Verkehrlenkungstafeln (Z. 501 SIVO ff.) am rechten Fahrbahnrand anzuzeigen.

Beidseitige Aufstellung erfolgt dort wo vorgeschrieben, z.B. außerorts die Zeichen 151 bis 162 SIVO, oder Zeichen 276 SIVO und dort, wo nötig. Vor allem an besonders gefährlichen Straßenstellen und wo nicht ausgeschlossen werden kann, dass nur rechts stehende VZ nicht oder nicht rechtzeitig erkannt werden.

VZ dürfen nicht innerhalb der Fahrbahn aufgestellt werden. In der Regel gelten folgende Seitenabstände vom befestigten Fahrbahnrand bis zur Außenkante Schild:

innerorts	0,50 m, keinesfalls weniger als 0,30 m
außerorts	1,50 m, Wegweiser bei beengten Verhältnissen mindestens 1,00 m

Folgende Bodenfreiheiten (Höhe über Straßenniveau bis Unterkante VZ) sind mindestens einzuhalten:

	innerorts	außerorts
Standard-VZ	2,00 m	2,00 m
über Radwegen	2,20 m	2,20 m
über der Fahrbahn	4,50 m	4,50 m
auf Inseln und Verkehrssteilern	0,60 m	0,60 m
Leitbaken/Leitplatten	0,25 m	0,25 m
Wegweiser *)	2,00 m	1,50 m
über Radwegen	2,25 m	2,25 m
über der Fahrbahn	5,00 m	5,00 m
Pfeilwegweiser Tiefaufstellung	1,00 m	1,00 m

\*) Sichtfeld für LKW berücksichtigen.

### Häufung von Verkehrszeichen

Ist eine Häufung von VZ unvermeidlich, müssen die für den fließenden Verkehr wichtigen Zeichen besonders auffallen, ggf. durch Übergröße oder gelbes Blinklicht.

Am gleichen Pfosten über- oder nebeneinander sind maximal drei VZ zulässig. Abweichungen davon sind bei VZ für den ruhenden Verkehr möglich.

Gefahrzeichen stehen grundsätzlich allein. Ausnahme in bestimmten Fällen: in Verbindung mit Zeichen 274, 276 oder 277 SIVO.

Mehr als zwei Vorschriftzeichen sollen am gleichen Pfosten nicht angebracht werden. Wenn ausnahmsweise drei, dann darf sich nur eines an den fließenden Verkehr wenden.

Mehr als zwei Zusatzzeichen sollen an einem Pfosten nicht verwendet werden.

Eine dicht hintereinander stehende Abfolge von VZ für den fließenden Verkehr ist zu vermeiden. VZ müssen nacheinander erfasst und „verarbeitet“ werden können.

Die Pfostenabstände sind geschwindigkeitsabhängig zu wählen.

Empfehlung:

- bis 50 km/h	mindestens 15 Meter
- über 50 bis 100 km/h	mindestens 30 Meter
- über 100 km/h	mindestens 100 Meter

### Kombination von Verkehrszeichen

VZ mit Wartepflicht oder deren Ankündigung dürfen nur dann mit anderen VZ kombiniert werden, wenn die „Wartezeichen“ besonders auffallen.

Zeichen 350 SIVO (Fußgängerüberweg) und Zeichen 201 SIVO (Andreaskreuz) dürfen nicht mit anderen Zeichen kombiniert werden.

 Kombination von Vorschriftzeichen nur dann, wenn sie für gleiche Verkehrsart und gleiche Strecke oder gleichen Punkt gelten.

 Besteht bei verschiedenen VZ an einem Pfosten kein unmittelbarer Bezug, ist dieses durch einen Abstand von etwa 10 cm zu verdeutlichen.



Zusatzzeichen sind in der Regel unmittelbar unter dem VZ, auf das sie sich beziehen, angebracht.

**Empfehlung:**

Bei mehreren VZ an einem Pfosten und davon einem mit Zusatzzeichen, Verdeutlichung der obigen Regel durch Abstand zwischen den Hauptzeichen.

**Positionierung von Verkehrszeichen**

 Gefahrzeichen, die ein Vorschriftzeichen begründen, sind über diesem anzubringen.



**Positionierung von Zusatzzeichen**

Zusatzzeichen sind in der Regel unmittelbar unter dem Verkehrszeichen, auf das sie sich beziehen, angebracht.

Ausnahmen:

 § 2 Abs.4 StVO: Erlaubnis zur Benutzung linker Radwege ohne Zeichen 237, 240 oder 241 StVO durch allein stehendes Zusatzzeichen (Z 1022-10 StVO)

 § 31 Abs.2 StVO: Durch das Zusatzzeichen wird das Inline-Skaten und Rollschuhfahren zugelassen. Das Zusatzzeichen kann auch allein angeordnet sein.

 StVO Anlage 2 lfd. Nr. 2.1: Das Zusatzzeichen steht über dem Zeichen 205 StVO.

 StVO Anlage 2 lfd. Nr. 2.2: Das Zusatzzeichen steht über dem Zeichen 205 StVO.

 StVO Anlage 2 lfd. Nr. 3.2: Das Zusatzzeichen steht über dem Zeichen 206 StVO.

Richtlinien für Umleitungsbeschilderung (RUB):

Ankündigung und Verlauf einer temporären Umleitung

 für bestimmte Verkehrsarten

 oder zu bestimmten Zielen.

**Wiederholung von Verkehrszeichen**

Zeichen 274, 276 und 277 StVO sollen hinter solchen Kreuzungen und Einmündungen wiederholt werden, an denen mit dem Einbiegen ortsunkundiger Kraftfahrer zu rechnen ist.

Zeichen 283 oder 286 StVO sind nach jeder Kreuzung oder Einmündung zu wiederholen, wenn im weiteren Verlauf der Strecke ein Haltverbot besteht. Eine Wiederholung innerhalb der Verbotsstrecke ist angezeigt, wenn ohne sie dem Sichtbarkeitsprinzip nicht Rechnung getragen würde.

Unabhängig davon empfiehlt sich die Wiederholung von Verkehrszeichen nach folgenden Kriterien:

Straßentyp	Gefahrzeichen	Vorschriftzeichen *)
Autobahn und autobahnähnlich ausgebaut	nach ca. 2,0 km	nach ca. 1,0 km
Außerortsstraße, gut ausgebaut	nach ca. 1,5 km	nach ca. 750 m
Außerortsstraße, einfach ausgebaut	nach ca. 1,0 km	nach ca. 500 m
Innerortsstraße	nach ca. 500 m	nach ca. 250 m

\*) Vorschriftzeichen haben kürzere Abstände als Gefahrzeichen, weil sie für einen sicheren Verkehrsablauf besonders bedeutend sind. Auf Strecken mit wenig Ablenkung können die Abstände der Vorschriftzeichen um bis zu 50% vergrößert werden.

**Gefahrzeichen**

Gefahrzeichen stehen

- innerorts: kurz vor der Gefahrstelle.
- außerorts: 150 bis 250 m vor der Gefahrstelle.

Ist die Entfernung erheblich geringer, kann sie auf einem Zusatzzeichen angegeben sein.

Auf der linken Fahrbahnseite wiederholte Gefahrzeichen können spiegelbildlich dargestellt werden (Varianten siehe VzKat).

Gefahrzeichen stehen grundsätzlich allein. Nur wenn sie als Warnung oder Aufforderung zur eigenverantwortlichen Anpassung des Fahrverhaltens nicht ausreichen, sollte stattdessen oder bei unabweisbarem Bedarf ergänzend mit Vorschriftzeichen (besonders Zeichen 274, 276 oder 277 StVO) auf eine der Gefahrsituation angepasste Fahrweise hingewirkt werden.

## Vorschriftzeichen

Vorschriftzeichen stehen dort, wo oder von wo an die Anordnung zu befolgen ist.

Stehen sie aus Gründen der Leichtigkeit oder Sicherheit des Verkehrs vor dem Beginn der Befolgungspflicht, ist die Entfernung bis zu diesem Punkt auf einem Zusatzzeichen anzugeben.

### Zeichen 201 StVO



Aufstellung möglichst nahe aber nicht weniger als 2,25 m vor der äußeren Schiene. Anbringung am gleichen Pfosten wie Blinklichter oder Lichtzeichen. Beidseitige Aufstellung und Aufstellgeometrien nach DB-Richtlinie 815 beachten.

### Zeichen 205 StVO



Ist neben einer durchgehenden Fahrbahn ein Einfädelungsstreifen vorhanden, ist das Zeichen am Beginn dieses Einfädelungsstreifens anzuordnen (auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen in der Regel nicht erforderlich).

### Zeichen 205 und Zeichen 206 StVO



Die Zeichen stehen unmittelbar vor der Kreuzung oder Einmündung. In Verbindung mit Lichtzeichenanlagen sind die Zeichen unter oder neben den Lichtzeichen am gleichen Pfosten anzubringen.

### Zeichen 209 bis 214 StVO



Die Zeichen „Hier rechts“ und „Hier links“ sind hinter der Stelle anzuordnen, an der abzubiegen ist. Die Zeichen „Rechts“ und „Links“ vor dieser Stelle.



Die Zeichen „Geradeaus“ und alle Zeichen mit kombinierten Pfeilen müssen vor der Stelle stehen, an der in eine oder mehrere Richtungen nicht abgelenkt werden darf.



### Zeichen 220 StVO



Das Zeichen 220 ist stets längs der Straße anzubringen.

Am Beginn der Einbahnstraße und an jeder Kreuzung ist das Zeichen dergestalt anzubringen, dass es aus beiden Richtungen wahrgenommen werden kann.

Bei Einmündungen empfiehlt sich die Anbringung des Zeichens gegenüber der einmündenden Straße; an Kreuzungen hinter diesen, in möglichst geringer Entfernung von der kreuzenden Straße.

### Zeichen 274 StVO



Das Zeichen soll so weit vor der Gefahrstelle aufgestellt werden, dass eine Gefährdung auch bei ungünstigen Sichtverhältnissen ausgeschlossen ist. Innerhalb geschlossener Ortschaften sind im Allgemeinen 30 bis 50 Meter, außerhalb geschlossener Ortschaften 50 bis 100 Meter und auf Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen 200 Meter ausreichend.

### Zeichen 274.1 und 274.2 StVO

Das Zeichen 274.1 StVO ist so aufzustellen, dass es auf ausreichende Entfernung vor dem Zonenbereich wahrgenommen werden kann. Dazu kann es erforderlich sein, es von Einmündungen oder Kreuzungen abgesetzt oder beidseitig aufzustellen.



Entgegen der Regel, wonach Verkehrszeichen rechts aufzustellen sind, empfiehlt es sich, das Zeichen 274.2 StVO auf der Rückseite des Zeichens 274.1 StVO anzubringen.

### Zeichen 276 StVO



Außerhalb geschlossener Ortschaften ist das Zeichen in der Regel auf beiden Straßenseiten aufzustellen.

### Zeichen 274, 276 und 277 StVO



Die Zeichen sollen hinter solchen Kreuzungen und Einmündungen wiederholt werden, an denen mit dem Einbiegen ortsunkundiger Kraftfahrer zu rechnen ist.



Grundsätzlich richten sich die Abstände, in denen die Zeichen zu wiederholen sind, nach den jeweiligen Verkehrsverhältnissen und der Verkehrssituation. Auf der Autobahn empfiehlt es sich in der Regel, die Zeichen nach 1.000 m zu wiederholen.



## Richtzeichen

Richtzeichen stehen dort, wo oder von wo an die Anordnung zu befolgen ist.

Stehen sie aus Gründen der Leichtigkeit oder Sicherheit des Verkehrs vor dem Beginn der Befolgungspflicht, ist die Entfernung bis zu diesem Punkt auf einem Zusatzzeichen angegeben.

### Zeichen 301 StVO



Das Zeichen steht unmittelbar vor der Kreuzung oder Einmündung.

Innerhalb geschlossener Ortschaften ist das Zeichen nicht häufiger als an drei hintereinander liegenden Kreuzungen oder Einmündungen zu verwenden. Eine Abweichung davon ist nur angezeigt, wenn die Bedürfnisse des Buslinienverkehrs in Tempo-30-Zonen dies zwingend erfordern.

### Zeichen 306 StVO



Das Zeichen 306 steht in der Regel innerhalb geschlossener Ortschaften vor der Kreuzung oder Einmündung, außerhalb geschlossener Ortschaften dahinter.

Mit dem Zusatzzeichen „abknickende Vorfahrt“ ist es immer vor der Kreuzung oder Einmündung anzubringen.

### Zeichen 310 und 311 StVO



Die Zeichen sind ohne Rücksicht auf Gemeindegrenze und Straßenbaulast in der Regel dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden

Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden.



Die Zeichen sind auf der für den ortseinwärts Fahrenden rechten Straßenseite so anzuordnen, dass sie auch der ortsauwärts Fahrende deutlich erkennen kann. Ist das nicht möglich, ist die Ortstafel auch links anzubringen.

#### Zeichen 325.1 SIVO

Zeichen 325.1 ist so aufzustellen, dass es aus ausreichender Entfernung wahrgenommen werden kann; erforderlichenfalls ist es von der Einmündung in die Hauptverkehrsstraße abzurücken oder beidseitig aufzustellen.



#### Zeichen 350 SIVO

Das Zeichen darf nicht in Kombination mit anderen Zeichen aufgestellt werden.



#### Zeichen 386.2 und 386.3 SIVO

Die Zeichen 386.2 und 386.3 SIVO dürfen nicht zusammen mit anderen Verkehrszeichen aufgestellt werden.



#### Zeichen 390 und 391 SIVO

Das Zeichen ist beiderseitig am Beginn der mautpflichtigen Strecke und zusätzlich ca. 750 m vor der letzten Ausfahrt vor Beginn der mautpflichtigen Strecke mit dem Zusatzzeichen 1000 SIVO unter Angabe der Entfernung bis zum Beginn der mautpflichtigen Strecke anzuordnen.



Die Anordnung an einmündenden oder kreuzenden Straßen kann zusätzlich mit der entsprechenden Richtungsangabe durch Zusatzzeichen 1000 SIVO versehen werden. Das Zusatzzeichen 1004 SIVO gibt dann die Entfernung bis zum Entscheidungspunkt an.



#### Zeichen 454 und 455.1 SIVO

Das Zeichen 454 oder 455.1 SIVO muss im Verlauf der Umleitungsstrecke an jeder Kreuzung und Einmündung angeordnet werden, wo Zweifel über den weiteren Verlauf entstehen können.

#### Quellen:

Allg. Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung  
- VwV-SIVO -

Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von  
Autobahnen - RWB 2000 - (FGSV-Verlag)

Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen - RUB - (Entwurf)

Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen - HAV - (Kirschbaum-Verlag)

Grundlagen für Beschilderung

- BAST Verkehrstechnik Heft V 15 - (NW-Verlag)

Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse  
von vertikalen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen  
- M LV - (FGSV-Verlag)



In der Dunkelheit geschehen 40 Prozent aller tödlichen Unfälle. Ein wichtiger Grund: Immer mehr Menschen sehen immer weniger in der Dunkelheit. Denn die Zahl der älteren Verkehrsteilnehmer steigt kontinuierlich. Ihre Sehkraft ist aber erheblich geringer als die jüngerer Menschen. Gleichzeitig verlieren Verkehrszeichen zunehmend ihre ursprüngliche Retroreflexionswirkung.

Zwei Entwicklungen mit einer fatalen Wechselwirkung: Der demografische Trend trifft auf immer mehr überalterte, „nachtblinde“ Verkehrszeichen. Das gefährdet die Sicherheit auf unseren Straßen, denn von den 20 Millionen Verkehrszeichen in Deutschland ist jedes Vierte älter als 15 Jahre und erfüllt die Mindestanforderungen für die Retroreflexion nicht mehr. Diese Verkehrszeichen sind, einmal aufgestellt, einfach in Vergessenheit geraten. Dabei liegen die Kosten für vorschriftsmäßige, den Mindestanforderungen entsprechende Verkehrszeichen im Vergleich zu anderen Straßeninfrastrukturmaßnahmen sehr niedrig.

Straßenverkehrsbehörden sind im Rahmen vorgeschriebener Verkehrsschauen verpflichtet, regelmäßig den Zustand von Verkehrszeichen zu begutachten - und nicht mehr funktionierende „nachtblinde“ Verkehrszeichen auszutauschen.

[www.sicherheit-ist-sichtbar.de](http://www.sicherheit-ist-sichtbar.de)